

Herrn  
 Landtagspräsident  
 Christian Illedits  
 Landtagsdirektion  
im Hause

Eisenstadt, am 13. November 2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Bgm. Manfred Kölly, Zahl: 21-74, beantworte ich wie folgt:

1. Wem steht vonseiten des Landes ein Dienstwagen mit Chauffeur zur Verfügung?
2. Über welche Dienstwägen verfügen die betreffenden Personen (Hersteller, Typ, Baujahr, PS-Anzahl, mögliche Höchstgeschwindigkeit, CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Sonderaus-stattung, Anschaffungspreis)?
3. In welchem Ausmaß werden Chauffeure in den einzelnen Fällen für Fahrten eingesetzt, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (Privatfahrten, Fahrten zu Parteiveranstaltungen etc.)?
4. Welche Kosten ergeben sich für Dienstwagen und Chauffeur jeder einzelner jener Personen, die Mitglied der Landesregierung oder Landtagspräsident sind (Anschaffung PKW inkl. Wertverlust, Service- und Reparaturkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Versicherungen, Betriebsmittel, Strafmandate usw.), jährlich?
5. Welche Kosten ergeben sich für Dienstwagen und Chauffeur jeder einzelner jener Personen, die nicht Mitglied der Landesregierung oder Landtagspräsident sind (Anschaffung PKW inkl. Wertverlust, Service- und Reparaturkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Versicherungen, Betriebsmittel, Strafmandate usw.), jährlich?
6. Welche Fahrzeuge wurden seit dem Jahr 2010 verkauft, welchen Listenpreis hatten diese Fahrzeuge zum Verkaufszeitpunkt, an wen wurden sie nach welchem Verfahren (Ausschreibung?) verkauft und um welchen Preis?
7. Welche Mitglieder des Landtages nahmen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 Dienstautos (mit oder ohne Chauffeur) des Landes in Anspruch?
8. Zu welchem Zweck geschah dies in den einzelnen Fällen, in welchen Fällen wurden außerdem die Dienste eines Chauffeurs in Anspruch genommen und welche Kosten verursachten die einzelnen Fahrten?
9. Bei welchen dieser Fahrten gab es besondere Vorkommnisse, etwa Verkehrsunfälle?
10. Werden Sachbezüge für Dienstfahrzeuge eingehoben? Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?



## **Ad 1 bis 10:**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Wie bereits in den schriftlichen Anfragebeantwortungen Zahl 20-218 vom 10.11.2011, Zahl 20-338 vom 05.07.2012 sowie Zahl 20-746 vom 17.04.2015 ausführlich erläutert, darf erneut darauf hingewiesen werden, dass dem Präsidenten des Burgenländischen Landtages und den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 8 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes vom 3. Dezember 1997 idGF ein Dienstwagen gebührt. Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises des Dienstwagens, höchstens aber von 7 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des gegenständlichen Gesetzes zu leisten. Weiteres ist die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge – Sachbezugswerteverordnung - BGBl. II Nr. 416/2001 idGF zu § 15 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 idGF anzuwenden. Nach § 4 leg. cit. ist für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal € 720,00 monatlich anzusetzen. Eventuelle Kostenbeiträge mindern dabei den Sachbezugswert. Somit die Möglichkeit einer privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen explizit gesetzlich geregelt ist.

Eine Sonderstellung hinsichtlich der nicht dienstlichen veranlassten Nutzung des Dienstfahrzeuges nimmt die im Folgenden erläuterte Regelung ein. Sie kann Bediensteten, denen insbesondere aufgrund eines hohen Dienstreiseaufkommens (Außendiensttätigkeit) ein Selbstlenker-Dienstfahrzeug zur überwiegend alleinigen Nutzung zugeordnet ist, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt werden.

Im Wesentlichen geht es darum, dass aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Bediensteten erlaubt wird, das Dienstfahrzeug nach der letzten Dienstverrichtungsstelle am nähergelegenen Wohnort und nicht am weiter entfernten Gelände der Dienststelle abzustellen bzw. zu verwahren.

Der Zweck der Regelung ist die Minimierung bzw. Optimierung der „Prozesskosten“; das Land erspart sich nicht nur Kosten für die Dienstkraftfahrzeuge sondern spart auch Arbeitszeit der Bediensteten ein. Dem ökologischen Anliegen ist diese Regelung ebenso zuträglich, weil Emissionen aufgrund entbehrlicher Fahrten vermieden werden. Und schließlich führt die oben erwähnten Sachbezugswertverordnung im § 4 aus, dass ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal € 720,00 monatlich anzusetzen sind, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen. Mit der Sachbezugspflicht geht für die Bediensteten letztlich auch der Anspruch auf das Pendlerpauschale verloren.

Die Genehmigung der Anträge der Bediensteten erfolgt im Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion. Die Sachbezugswertverordnung wird für die infrage kommenden Personen von der Personalabteilung des Landes entgeltmäßig berücksichtigt. Eine Feststellung der Wirtschaftlichkeit bzw. des dienstlichen Interesses sowie die laufende Aktualisierung der individuell erteilten Genehmigungen erfolgt durch die Abteilungsverantwortlichen.

Im Übrigen besteht die eingangs erwähnte Sonderstellung dieser Regelung hinsichtlich ihres Nutzungsumfanges nun darin, dass keine andere als die Privatnutzung des Dienstfahrzeuges im Rahmen der Heimfahrt- bzw. Fahrzeugabstellgenehmigung erlaubt ist. Eine Mitbeförderung von Privatpersonen ist ebenso verboten. Hinsichtlich der Häufigkeit der Privatnutzung von Dienstfahrzeugen gilt sinngemäß das oben Erwähnte, wobei nur die Fahrten zwischen letzter Dienstverrichtungsstelle und Wohnort heranzuziehen sind, die täglich erfolgen könnten.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass für jenen Kreis von Bediensteten Sachbezugsfreiheit besteht, die im Rahmen ihrer (Aufsichts-)Tätigkeit die jederzeitige Einsatzbereitschaft insbesondere in Katastrophen- und Notfällen sicherstellen müssen. Sie verfügen

über speziell ausgerüstete und gekennzeichnete Dienstfahrzeuge und ihr Wohnort liegt im jeweiligen Einsatzgebiet. Um auch außerhalb der Dienstzeit unverzüglich zum Einsatzort zu gelangen, müssen sie zu jeder Zeit und sofort Zugriff auf das Dienstfahrzeug haben. Das Dienstfahrzeug wird dazu am Wohnort abgestellt. Insbesondere zählen dazu die Straßen- und Brückenmeister in den Straßen- bzw. Brückenmeistereien.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist die Landesamtsdirektion für die Kraftwagenzentralbetriebsleitung („Fuhrpark-LAD“) zuständig. Hinsichtlich der Abteilungen 8, 4b und 9 wird der Fuhrpark im Bereich der zentralen Dienste in einem gesonderten Referat, außerhalb meines Zuständigkeitsbereiches, verwendet.

Die Kraftwagenzentralbetriebsleitung stellt Chauffeure für die Absolvierung von Fahrten mit dem Fahrtberechtigten zur Verfügung. Die Zuteilung der Chauffeure erfolgt entweder nach Bedarf im Rahmen eines Dienstreiseauftrages oder längerfristig insbesondere für den Personenkreis gem. § 8 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes idGF. Die Chauffeure absolvieren die Fahrten mit ihren Fahrtberechtigten aufgrund von Dienstreiseaufträgen oder auf Anordnung der Fahrtberechtigten. Die Aufgabe des Chauffeurs ist die Erfüllung des genehmigten Fahrtauftrages oder der Anordnung durch die Anordnungsbefugten. In diesem Zusammenhang darf erneut auf die eingangs erläuterten gesetzlichen Grundlagen verwiesen werden. Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises des Dienstwagens, höchstens aber von 7 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des gegenständlichen Gesetzes zu leisten. Weiteres ist die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge – Sachbezugswerteverordnung - BGBl. II Nr. 416/2001 idGF zu § 15 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 idGF anzuwenden. Nach § 4 leg. cit. ist für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal € 720,00 monatlich anzusetzen.

Nach der Umstellung auf das „Selbstlenkersystem“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung im Jahre 1991 (Erlass vom 26. Juni 1991, Zl. LAD-938/51-1991) verblieb ein notwendiger Pool an Verfügungsfahrern, um systemische Aufgaben der Kraftwagenzentralbetriebsleitung abzudecken. Wenn die Bediensteten der Abteilungen des Amtes eine Dienstreise mit Chauffeur absolvieren wollen, haben sie das Erfordernis im Dienstreiseauftrag ausführlich zu begründen. Wenn der Dienstreiseauftrag von den vorgesehenen Stellen genehmigt wird, gelangt dieser in die Fuhrparkzentralbetriebsleitung, die insbesondere die Aufgabe hat, den Einsatz der Dienstfahrzeuge mit und ohne Verfügungsfahrer möglichst kostengünstig zu organisieren. Um die Effizienz und Effektivität des Einsatzes von Verfügungsfahrern zu gewährleisten, kann die Fuhrparkzentralbetriebsleitung aufgrund ihrer Koordinationspflicht den Einsatz eines Chauffeurs aus ökonomischen Erwägungen auch kurzfristig verwehren.

Dem amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für das Burgenland wird seit Ende Jänner 2015 zur Erfüllung seiner das Schulwesen des Landes betreffenden Aufgaben im Bedarfsfall ein Dienstkraftwagen aus dem Pool der Verfügungsfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Den Klubobmännern der im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien ist es aufgrund einer Vereinbarung des Landes mit der Landtagsdirektion gestattet, in bestimmten Fällen einen Dienstwagen des Landes (mit oder ohne Fahrer) zu benützen. Ebenso dient das Fahrzeug des Landesamtsdirektors als Poolfahrzeug für sonstige Bedienstete des Landes. Dienstfahrzeuge auf den Bezirkshauptmannschaften sind diesen (Dienststellen) und nicht den Bezirkshauptleuten ad personam zugeordnet.

Zusammenfassend darf hinsichtlich der Verwendung von Dienstkraftwagen und des Einsatzes von Chauffeuren auf die oben angeführten gesetzlichen Grundlagen verwiesen werden. Hinsichtlich der Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung sei explizit noch einmal das Burgenländische Landesbezügegesetz vom 3. Dezember 1997 idGF. erwähnt, welches dem entsprechenden Bundesgesetz nachgebildet wurde, sodass für die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung eine analoge Regelung zu den Mitgliedern der Bundesregierung gegeben ist.

Hinsichtlich der Anschaffungsart hat die Burgenländische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 26. Juli 2005, Zahl LAD – ÖA+ZD 108/25-2005, die „Beschaffung von Dienstkraftwagen des Landes Burgenland ab dem Jahr 2005“, im Wege der Leasingfinanzierung beschlossen. Damit wurde einer ausdrücklichen Empfehlung des Bundesrechnungshofes entsprochen.

Zu den in diesem Zusammenhang gewährten Rabatten können aus Gründen des Datenschutzes insofern keine Angaben gemacht werden, als dadurch schutzwürdige Interessen der beteiligten Firmen verletzt würden. Jedenfalls liegen die erzielten Konditionen wesentlich unter den marktüblichen Preisen.

Der Fahrzeugpool des gemäß § 8 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes vom 3. Dezember 1997 idgF genannten Personenkreises sowie der Landesamtsdirektion und Bezirkshauptmannschaften umfasst folgende Fahrzeugtypen entsprechend der Herstellerangaben:

<u>Hersteller</u>	<u>Type</u>	<u>Baujahr</u>	<u>PS- Anzahl</u>	<u>Höchst- geschw.</u>	<u>CO2</u>
<u>BMW</u>	<u>525 xd</u>	<u>16.09.2015</u>	<u>217</u>	<u>240kmh</u>	<u>164g/km</u>
<u>Audi</u>	<u>A6</u>	<u>25.03.2015</u>	<u>217</u>	<u>234kmh</u>	<u>140g/km</u>
<u>Audi</u>	<u>A6</u>	<u>25.07.2014</u>	<u>204</u>	<u>234kmh</u>	<u>140g/km</u>
<u>Audi</u>	<u>A6</u>	<u>17.02.2014</u>	<u>204</u>	<u>234kmh</u>	<u>140g/km</u>
<u>Audi</u>	<u>A8</u>	<u>19.12.2013</u>	<u>250</u>	<u>250kmh</u>	<u>174g/km</u>
<u>BMW</u>	<u>525 xd</u>	<u>05.12.2013</u>	<u>217</u>	<u>240kmh</u>	<u>164g/km</u>
<u>BMW</u>	<u>730xd</u>	<u>28.11.2013</u>	<u>245</u>	<u>250kmh</u>	<u>183g/km</u>
<u>Mercedes</u>	<u>E 250CDI</u>	<u>14.11.2013</u>	<u>204</u>	<u>234kmh</u>	<u>140g/km</u>
<u>BMW</u>	<u>520d</u>	<u>26.01.2011</u>	<u>184</u>	<u>225kmh</u>	<u>291g/km</u>
<u>Skoda</u>	<u>Superb</u>	<u>25.01.2011</u>	<u>140</u>	<u>208kmh</u>	<u>143g/km</u>

Im Bereich der Mitglieder der Landesregierung sowie des Landtagspräsidenten sind jeweils ein (Haupt)Fahrer und ein zweiter Fahrer tätig, wobei letzterer auch im allgemeinem Fuhrpark Dienst verrichtet.

Grundsätzlich ist entsprechend dem Gehaltsschema im Amt der Bgld. Landesregierung von einer Einstufung beginnend mit p3 bis p2 (beginnend mit € 1.445,20 Grundgehalt bei VB sowie € 1.403,70 Grundgehalt bei Beamten), jeweils nach Dienstalter gestaffelt, auszugehen.

Hinzu kommen die Verwaltungsdienstzulage in Höhe von € 162,30 sowie gegebenenfalls eine Kinderzulage in Höhe von € 14,50. An Nebengebühren fallen die Personalzulage in Höhe von € 98,30 sowie eine Erschwerniszulage in Höhe von € 167,73 an.

Zu diesen allgemeinen Grundbeträgen kommen je nach dem entsprechenden zeitlichen Aufwand des jeweiligen Fahrers Überstundenentschädigungen.

Die Erhaltungskosten (Leasingkosten, Instandhaltung inkl. Service und Reparatur) der insgesamt 200 Dienstwagen betragen in Summe im Jahr 2010 rd. € 670.600,-, im Jahr 2011 rd. € 728.000,-, im Jahr 2012 rd. € 741.200,-, im Jahr 2013 rd. € 815.800,-, im Jahr 2014 rd. € 639.400,- und im Jahr 2015 rd. € 554.400,-

Wie bereits oben ausgeführt, gelangen hinsichtlich der in Rede stehenden Fahrzeuge ausschließlich Leasingfahrzeuge zum Einsatz. Diese fallen gemäß den entsprechenden Vereinbarungen nach dem Vertragsende an das Leasingunternehmen zurück.

Alle noch im Eigentum des LAD – Fuhrpark befindlichen Fahrzeuge, d.h. jene, die vor der „Leasingvariante“ angeschafft wurden, werden nach deren Abmeldung im Dorotheum in Wien zur Versteigerung gebracht. Es handelt sich dabei ausschließlich um Fahrzeuge, deren technischer Zustand eine Reparatur nicht mehr rechtfertigen würde bzw. die keine Prüfplakette mehr erhalten. Diese Fahrzeuge haben einen Kilometerstand der regelmäßig weit über der 300.000 km Marke liegt. Sollten Dienstfahrzeuge durch Unfälle beschädigt werden, erfolgt eine Reparatur des Schadens entweder in den eigenen Werkstätten oder in Fremdwerkstätten.

11. Werden die Dienstwägen ohne Chauffeur auch privat im Alltag genutzt?
12. Werden die Dienstwägen ohne Chauffeur auch für private Reisen im Inland genutzt?
13. Wenn ja, wann und mit welchem Reiseziel?
14. Werden die Dienstwägen ohne Chauffeur auch für private Reisen im Ausland genutzt?
15. Wenn ja, wann und mit welchem Reiseziel?
16. Werden die Dienstwägen mit Chauffeur auch privat im Alltag genutzt?
17. Werden die Dienstwägen mit Chauffeur auch für private Reisen im Inland genutzt?
18. Wenn ja, wann und mit welchem Reiseziel?
19. Werden die Dienstwägen mit Chauffeur auch für private Reisen im
20. Wenn ja, wann und mit welchem Reiseziel?
21. An wie vielen Tagen wurden die Dienstwägen mit Chauffeur für private Reisen im Inland benutzt?
22. An wie vielen Tagen wurden die Dienstwägen mit Chauffeur für private Reisen im Ausland benutzt?
23. Wie oft ist es dabei zu Übernachtungen des Chauffeurs außerhalb des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung gekommen?
24. Welche Mehrkosten sind durch private Reisen mit Chauffeur und Dienstwagen entstanden?
25. Wer hat diese Mehrkosten bezahlt?
26. Wie viele Kilometer sind bisher durch private Nutzung der Dienstwägen angefallen?

**Ad 11 bis 26:**

Diesbezüglich kann nochmals darauf hingewiesen werden, dass dem Präsidenten des Burgenländischen Landtages und den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 8 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes vom 3. Dezember 1997 idGF ein Dienstwagen gebührt. Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises des Dienstwagens, höchstens aber von 7 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des gegenständlichen Gesetzes zu leisten. Weiteres ist die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge – Sachbezugswerteverordnung - BGBl. II Nr. 416/2001 idGF zu § 15 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 idGF anzuwenden. Nach § 4 leg. cit. ist für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal € 720,00 monatlich anzusetzen. Eventuelle Kostenbeiträge mindern dabei den Sachbezugswert. Somit die Möglichkeit einer privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen explizit gesetzlich geregelt ist. Daher kann der im § 8 des zit. Gesetzes festgelegte Personenkreis den Dienstwagen mit oder ohne Chauffeur, privat im Alltag, für private Reisen im Inland, oder private Reisen im Ausland nutzen. Fragen hinsichtlich der Privatnutzung des Dienstwagens bilden keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 44 Landes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 29 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und unterliegen somit nicht dem Fragerecht.

27. Wie viele und welche (Automarke) Fahrzeuge wurden für den Fuhrpark des Amtes der Burgenländischen Landesregierung seit dem Juni 2010 bis zum Einlangen dieser Frage angeschafft und aus wie vielen bzw. welchen (Automarke) Fahrzeugen besteht der Fuhrpark mit Stand 1. Oktober 2015 ?
28. Wann wurden diese unter Frage 27 genannten Fahrzeuge jeweils angeschafft?
29. Wie hoch waren die ursprünglichen Anschaffungskosten für die unter Frage 27 genannten Fahrzeuge?
30. Wurde für den Ankauf der unter Frage 27 genannten Fahrzeuge jeweils eine Ausschreibung durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
31. Besitzen die unter Frage 27 genannten Fahrzeuge eine Sonderausstattung (jeweilige Angabe mit Art und Kosten der Sonderausstattung)?
32. Welche Begründung lag für die Anschaffung der unter Frage 27 genannten Fahrzeuge jeweils vor?

33. Welcher Personenkreis ist für die Benützung dieser unter Frage 27 genannten Fahrzeuge jeweils autorisiert?

34. Wie viele Chauffeure hält das Amt der Burgenländischen Landesregierung im Personalstand und wie hoch sind die jährlichen Gesamt Personalkosten dieser?

35. Sind diese unter Frage 27 genannten Dienstkraftwagen versichert, bei welchem Versicherungsunternehmen sind diese versichert und wie hoch ist die jährliche durch die Landesregierung zu tragende Versicherungssumme?

**Ad 27 bis 35:**

Mit 1.10.2015 zählt der Fuhrpark des Amtes der Burgenländischen Landesregierung insgesamt 200 Fahrzeuge der Marken VW, Audi, BMW, Skoda, Suzuki, Mercedes-Benz, Nissan inkl. des Fuhrparks der Abteilungen 8, 4b und 9, insbesondere auch jene Fahrzeuge der Straßen- bzw. Brückenmeistereien. Weiters ist anzumerken, dass der Fuhrpark per 31.12.2010 bereits aus 200 Fahrzeugen bestand und diese den insgesamt ca. 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt der Burgenländischen Landesregierung gegenüberzustellen sind.

Der überwiegende Teil der Dienstfahrzeuge wird geleast, die Kosten dafür sind Leasingausgaben. Die Anschaffungskosten der gekauften Dienstfahrzeuge belaufen sich seit dem Jahr 2010 auf insgesamt rd. € 467.000,--.

Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) sowie über die für den Behördenverkauf in Österreich zuständigen Stellen.

Der weit überwiegende Teil der Dienstfahrzeuge verfügt über keine Sonderausstattung. Sofern Dienstfahrzeuge mit zweckmäßiger Sonderausstattung versehen werden, sind sicherheitsrelevante, arbeitnehmerschutzrechtliche oder Erwägungen, die für die vorteilhafte Verwertung eines Fahrzeuges (Rücknahme des Leasingfahrzeuges) angeraten wurden, bestmöglich berücksichtigt. Die Ausstattungen sind fast ausschließlich Teil von Paketlösungen bzw. Ausstattungsvarianten.

Die Dienstfahrzeuge werden aufgrund verschiedener Anforderungen bereitgestellt. Sie werden Einzelpersonen (Mitglieder der Landesregierung, Landtagspräsident, Mitarbeiter im Außendienst), Personengruppen (Abteilungen, einzelne Dienststellen, Bezirkshauptmannschaften) oder mehreren Abteilungen gemeinsam (Poolfahrzeuge im Fuhrpark Landhaus) zur Benützung zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt aufgrund eines (gesetzlichen) Anspruches, der Unzumutbarkeit der Verwendung eines eigenen Fahrzeuges (geländegängige Fahrzeuge, Fahrzeuge mit spezieller Ausrüstung, oder notwendigen Ladevolumens, etc.), zur Abdeckung eines allgemeinen-spezifischen Transportbedarfes, aus Kostengründen, etc.

Der Fuhrpark beim Amt der Burgenländischen Landesregierung hat das Ziel den Mobilitätsanforderungen im Rahmen der jeweiligen Anforderungen und Notwendigkeiten möglichst effizient nachzukommen.

Im gegenständlichen Bereich werden 27 Chauffeure eingesetzt. Die jährlichen Gesamtpersonalkosten (Bruttoentgelte samt Lohnnebenkosten, Mehrdienstleistungen, Überstunden, Reisekosten der letzten 12 Monate) betragen insgesamt rd. 1,4 Mio. Euro.

Versichert sind die Fahrzeuge bei der Wiener Städtischen Versicherung.

Als Versicherungssumme wird im Versicherungsrecht jener Betrag bezeichnet, der durch eine Versicherungspolizze im Höchstfall abgedeckt ist. Im Schadenfall ist diese vom jeweiligen Versicherungsunternehmen und nicht von der Landesregierung zu tragen.

36. Gibt es innerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung Regeln für die private Nutzung von Dienstkraftwägen?

37. Wenn ja, welche exakt und für welchen Personenkreis?

Ad 36 und 37:

Siehe Beantwortung der Fragen 11 – 26.

38. Wie viele Kilometer wurden die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen im Jahr 2010 jeweils gefahren?

39. Wie viele Kilometer wurden die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen im Jahr 2011 jeweils gefahren?

40. Wie viele Kilometer wurden die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen im Jahr 2012 jeweils gefahren?

41. Wie viele Kilometer wurden die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen im Jahr 2013 jeweils gefahren?

42. Wie viele Kilometer wurden die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen im Jahr 2014 jeweils gefahren?

43. Wie viele Kilometer wurden die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen im Jahr 2015 bis zum Einlangen dieser Anfrage jeweils gefahren?

44. Wie hoch waren die Treibstoffkosten für die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen in 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 jeweils?

45. Sind weitere Fahrzeugankäufe geplant? Wenn ja, welche Fahrzeuge, zu welchem Preis, wann und mit welcher Begründung?

46. Wie hoch waren die jährlichen Erhaltungskosten für die unter der Frage 27 genannten Dienstkraftwagen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 jeweils?

47. Waren die unter Frage 27 genannten Fahrzeugen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 in Unfälle verwickelt? Wenn ja, wann und mit welchem Schaden und wie hoch waren die Kosten dieser Schadensfälle?

48. Hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 oder 2015 Kosten für allfällige Strafmandate (Verstöße gegen die StVO, Parkraumstrafen etc.) zu tragen gehabt?

49. Wenn ja, aus welchem Anlassfall, wie hoch waren diese jeweils und mit welcher Begründung wurden diese durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung bezahlt?

**Ad 38 bis 49:**

Die Kilometerleistungen der insgesamt 200 Dienstwägen betragen in Summe im Jahr 2010 2.846.894, im Jahr 2011 2.740.620, im Jahr 2012 2.753.753, im Jahr 2013 3.293.135, im Jahr 2014 3.139.033 und im Jahr 2015 2.608.157.

Die Treibstoffkosten der insgesamt 200 Dienstwägen betragen in Summe im Jahr 2010 rd. € 235.600,-, im Jahr 2011 rd. € 252.800,-, im Jahr 2012 rd. € 297.600,-, im Jahr 2013 rd. € 306.100,-, im Jahr 2014 rd. € 329.200,- und im Jahr 2015 rd. € 203.900,-.

Die Erhaltungskosten (Leasingkosten, Instandhaltung inkl. Service und Reparatur) der insgesamt 200 Dienstwägen betragen in Summe im Jahr 2010 rd. € 670.600,-, im Jahr 2011 rd. € 728.000,-, im Jahr 2012 rd. € 741.200,-, im Jahr 2013 rd. € 815.800,-, im Jahr 2014 rd. € 639.400,- und im Jahr 2015 rd. € 554.400,-.

Wenn die eingesetzten Dienstfahrzeuge – nach den oben erwähnten Gesichtspunkten - ihre Zweckbestimmung erfüllen, werden sie auch dementsprechend bewirtschaftet. D. h. die Fahrzeuge

werden nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gegebenenfalls erneuert.

Wenn Dienstfahrzeuge durch Unfälle beschädigt werden, erfolgt eine Reparatur des Schadens entweder in den eigenen Werkstätten oder in Fremdwerkstätten.

Im Bereich des von der Landesamtsdirektion betriebenen Fuhrparks belaufen sich die seit dem Jahr 2010 entstandenen Kosten von Reparaturen, die durch Fremdwerkstätten durchgeführt wurden sowie die Kosten für Selbstbehalte auf insgesamt rd. € 56.000,-

Allfällige Strafmandate werden keinesfalls vom Amt der Burgenländischen Landesregierung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'H. Niess', is written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Landeshauptmann Hans Niess